

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

18. Dezember 1886.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausstellung von Besitzzeugnissen über die einem Gemeindebezirk nicht angehörenden Grundstücke, Seite 327. — Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze über die Trenn-Heil- und Pflegeanstalt zu Jena, vom 29. Mai 1847, und zu dem Gesetze über die Heimathsverhältnisse, vom 23. Februar 1850, wegen Aufnahme hilfsbedürftiger Geisteskranker in das Landes-Hospital zu Blankenhain, Seite 328. — Ministerial-Bekanntmachungen, Abänderung der Statuten der Sparcassen zu Apolda und Jena betreffend, Seite 329.

[114] Gesetz, betreffend die Ausstellung von Besitzzeugnissen über die einem Gemeindebezirk nicht angehörenden Grundstücke; vom 1. Dezember 1886.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen mit verfassungsmäßiger Zustimmung Unseres getreuen Landtags im
Betreff der Ausstellung von Besitzzeugnissen über die einem Gemeindebezirk
nicht angehörenden Grundstücke, was folgt:

Besitzzeugnisse im Sinne der Bekanntmachung der Großherzoglichen Re-
gierung zu Weimar vom 10. Januar 1834 und der §§ 160, 161 der landes-
herrlichen Verordnung vom 12. März 1841 werden mit derjenigen Rechts-
wirkung, welche nach diesen Vorschriften den Besitzzeugnissen der Gemeinde-
vorstände über zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke zukommt, hinsichtlich
der eximirten kronstädtischen Grundstücke von dem Großherzoglichen Hof-